

**Xaver Seppelt, Joseph Pascher, Klaus Mörsdorf.** II. Systematische Abteilung, 3. Band.) (XVI u. 244.) München, Karl-Zink-Verlag. Brosch. DM 18.—

Der durch seine Vorträge auf dem Theologischen Tag 1955 in Wien und sein jüngst erschienenes Buch „Probleme einer zeitgemäßen Apologetik“ (Wien 1956) auch in Österreich weiteren Kreisen bekannt gewordene Dillinger Professor Dr. Hermann Lais hat in seiner von Martin Grabmann angeregten und 1948 der Universität München vorgelegten Habilitationsschrift die Gnadenlehre des hl. Thomas in der Summa contra gentiles behandelt. Dazu wurde auch der klassische Kommentar des Franziskus Sylvestris von Ferrara (1474—1528) herangezogen. Nach einem geschichtlichen Überblick und Vorfragen über die Systematik des hl. Thomas wird der Inhalt der Gnadenlehre in der Summa contra gentiles ausführlich besprochen. Die Arbeit ist ein sehr bedeutsamer Beitrag zur Dogmengeschichte und trägt viel zur Klärung schwieriger Probleme bei.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

#### Moral- und Pastoraltheologie

**Eigentumsethik und Eigentumsrevisionismus.** Vom Abfindungslohn zum Mit-eigentum. Von Anton Burghardt. (Handbuch der Moraltheologie. Unter Mitarbeit zahlreicher Fachgelehrter herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Marcel Reding, Graz, Band X.) (XII u. 238.) München 1955, Max-Hueber-Verlag. Brosch. DM 9.80., geb. DM 11.80. Subskriptionspreis: DM 8.80 und 10.60.

Es mag vielleicht überraschen, im Rahmen eines Handbuchs der Moraltheologie eine Monographie über Eigentumsethik und Eigentumsrevisionismus zu finden, da man traditionsgemäß solche Abhandlungen in einer der philosophischen Disziplinen, etwa der Soziologie, Wirtschaftslehre u. dgl., suchen würde. Und doch steht dieses Buch am richtigen Platze, denn jede Sozialreform, in deren Mittelpunkt immer wieder die Neuordnung des Eigentums zu stehen kommt, beginnt mit einer Gesinnungsreform, mit einer sittlichen Selbstbesinnung und einem demgemäß allgemeinen Verhalten und Handeln. Das Anliegen dieses Buches ist es auch, die Elemente der sozialökonomischen Wandlungen herauszustellen und sie, unter steter Bedachtnahme auf die unwandelbaren Prinzipien der Ethik, auf ihren moralischen Gehalt zu prüfen (S. V.). Es soll nicht gesagt sein, daß der Confessarius mit dem „praeceptum septimum decalogi“, wie es in den Lehrbüchern der Moraltheologie behandelt wird, nicht sein Auskommen findet, wohl aber, daß der Theologe und auch der praktische Seelsorger den neuesten Stand der Sozialreform, d. i. die Änderung der Elemente und Formen des gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Ordnungsgefüges, kennen soll. Burghardt bespricht im ersten Teil des Buches zunächst die neuzeitlichen Probleme über Eigentum und soziale Ordnung, u. a. Eigentumsrecht, -funktion, Eigentumseffekt und die sozialen Folgen der Wandlung des Eigentumseffektes. Der zweite Teil umfaßt Kapitel wie: Eigentumsrevision, soziale Funktion des Betriebes, Vorformen des Miteigentums (Reallohn, Gewinnbeteiligung, Mitbestimmung, formelles Miteigentum der Arbeitnehmer). Wenn im ersten Kapitel bescheiden von einem Versuch, Fragen der Ethik am Gegenstand des Eigentums an den Produktionsmitteln darzustellen, gesprochen wird, so muß gesagt werden, daß dieser „Versuch“ vollauf gelungen ist, denn der Verfasser beherrscht nicht nur die einschlägige Materie als Wissenschaftler und praktischer Fachmann, sondern weiß sie auch klar und übersichtlich darzustellen.

Schwaz (Tirol)

Dr. P. Leitner

**Situationsethik als pastoral- und moraltheologisches Problem.** Von Dr. Joh. Kraus. (62.) Mainz 1956, Bischöfliches Ordinariat. Brosch.

Die auch in katholischen Kreisen verbreitete Ansicht, man könne unter gewissen konkreten Umständen ganz unabhängig von den allgemeinen sittlichen Gesetzen nur nach eigenem Gewissensentscheid urteilen und handeln, mag bisweilen einer Fehl-auffassung der Lehre vom Gewissen als der Richtschnur menschlichen Handelns entspringen oder darf als Beschönigung mangelnden Ernstes und Opfermutes zur christlichen Lebensführung gedeutet werden. Doch die immer lauter werdende Be-rufung auf die „eigene Gewissensentscheidung vor Gott ohne Dazwischen treten eines Gesetzes“, die Unterscheidung zwischen dem „Standpunkt der Kirche“, wie man sagt,